

AUSZUG AUS DER VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON GRENZEN DER REGIERUNGSBEZIRKE, LANDKREISE UND KREISFREIEN STÄDTE

vom 12. März 1976 (BayRS 1012-2-5-I)

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (BayRS 2020-5-3-I), erlässt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

I. Teil: Änderung von Grenzen

.....

2. Abschnitt: Änderungen von Grenzen zwischen Landkreisen

.....

§ 10

Änderungen im Regierungsbezirk Schwaben

.....

(2) In den Landkreis Unterallgäu werden eingegliedert:

- a) die Gemeinde Bebenhausen, bisher Landkreis Neu-Ulm,
- b) die Gemeinde Kettershausen, bisher Landkreis Neu-Ulm, und
- c) die Gemeinde Traunried, bisher Landkreis Augsburg

3. Abschnitt: Änderungen von Grenzen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen

.....

§ 15

Änderungen im Regierungsbezirk Schwaben

In die Stadt Memmingen werden aus dem Landkreis Unterallgäu eingegliedert:

- a) die Gemeinde Dickenreishausen,
- b) die Gemeinde Eisenburg,
- c) die Gemeinde Steinheim,
- d) die Gemeinde Volkratshofen und
- e) das östlich der nachfolgend beschriebenen Grenze gelegene Gebiet der Gemeinde Buxheim:

Ausgehend von dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze mit der Ostgrenze des Flurstücks 138/1 der Gemarkung Buxheim, längs dieser verlaufend bis zum Schnittpunkt mit dem Unteren Steinheimer Weg (FlstNr. 140/2), weiter über die Vermessungspunkte 4688 und 3478 entlang der Ostgrenze des Flurstücks 177/2 bis zur

Unterführung des Oberen Steinheimer Weges (FlstNr. 184), weiter über die Vermessungspunkte 4753 und 4756 entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 227/2 über die Vermessungspunkte 6157 und 6160 bei der Unterführung des Amendinger Grenzweges (FlstNr. 217), weiterhin entlang der Ostgrenze des Flurstücks 227/2 über die Vermessungspunkte 6336 und 6337 bei der Unterführung der Memminger Straße (FlstNr. 242/2) und des Weges (Flst.Nr. 319/2), alsdann weiter der östlichen Grenze des Flurstücks 317/1 folgend, die Bahnlinie Leutkirch - Memmingen (FlstNrn. 316 und 1083/2) über die Vermessungspunkte 5589, 5588 und 5592 kreuzend, schließlich längs der Ostgrenze des Flurstücks 312/2 bis zum Auftreffen auf die südliche Gemarkungsgrenze der Gemeinde Buxheim.

II. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

.....

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Am 1. Juli 1976:

.....

g) § 15 Buchst. a, b und c.

.....